Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6455**
16. Wahlperiode 19. 09. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/5525 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011 – ZensVorbG 2011)

A. Problem

1. Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der DDR im Jahre 1981 statt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zur letzten Volkszählung immer ungenauer werden, ist eine Neujustierung der statistischen Datenbasis durch eine neue Volkszählung erforderlich. Nur mit einer neuen Volkszählung („Zensus") lassen sich verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland erreichen.

   Die Europäische Union wird gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 durch eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen (Zensusverordnung) vorschreiben. Die entsprechende Verordnung wird voraussichtlich 2007 von Rat und Europäischem Parlament erlassen.

2. Um die Belastungen für die Befragten und die Kosten möglichst gering zu halten, soll die Volkszählung erstmalig nicht mehr im Wege einer Befragung aller Einwohner, sondern im Wesentlichen „registergestützt", d. h. im Wege der Auswertungen der Melderegister und anderer Verwaltungsregister, durchgeführt werden. Befragungen sollen lediglich ergänzend erfolgen. Auf diese Weise lassen sich die Kosten im Vergleich zu einer herkömmlichen Volkszählung auf rund ein Drittel zurückführen.

3. Die Durchführung des registergestützten Zensus im Jahre 2011 bedarf rechtzeitiger und umfangreicher organisatorischer Vorbereitungen. Vorab muss ein Anschriften- und Gebäuderegister aufgebaut werden, ohne das der registergestützte Zensus nicht durchgeführt werden kann. Das Register ist auch für den Nachweis raumbezogener Zensusergebnisse unterhalb der Gemeinde- oder Stadtteilebene erforderlich. Der Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

4. Die Europäische Union wird im Rahmen der Zensusverordnung von den Mitgliedstaaten auch Angaben zu den Merkmalen „Geburtsort“ und „Geburtsstaat“ der Einwohnerinnen und Einwohner nach aktuellem Gebietsstand bzw. Gebietsstand zur Zeit der Geburt fordern. Der Aufbau eines dazu erforderlichen Ortsverzeichnisses ist sehr aufwändig und muss daher rechtzeitig vor der Durchführung des registergestützten Zensus abgeschlossen sein. Für den Aufbau des Verzeichnisses zum Geburtsort und Geburtsstaat müssen die in den Melderegistern gespeicherten Geburtsortangaben genutzt werden. Die dafür erforderliche Datenübermittlung der Meldebehörden bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

B. Lösung

Mit dem Zensusvorbereitungsgesetz 2011 werden die rechtlichen Voraussetzungen für die rechtzeitige Vorbereitung des für das Jahr 2011 vorgesehenen registergestützten Zensus gelegt. Das Gesetz regelt den Inhalt des Anschriften- und Gebäuderegisters sowie des Verzeichnisses zum Geburtsort und Geburtsstaat. Es legt fest, welche Daten die Landesvermessungsbehörden, die Meldebehörden, die Bundesagentur für Arbeit sowie weitere Beteiligte dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder zum Aufbau des Registers sowie des Ortsverzeichnisses zu übermitteln haben.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Erstellung und Führung des Anschriften- und Gebäuderegisters könnten bei den statistischen Ämtern der Länder statt beim Statistischen Bundesamt erfolgen. Das Gesetz weist dem Statistischen Bundesamt diese Aufgabe zu, um einen frühen Beginn der Vorarbeiten und einen zeitgerechten Abschluss der Arbeiten zu ermöglichen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen bei Bund und Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes Gesamtkosten in Höhe von 176,276 Mio. Euro; davon entfallen auf den Bund 39,276 Mio. Euro, auf die Länder 137 Mio. Euro.

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Versorgungs- und die Entsorgungsbetriebe geringfügige Kosten. Im Übrigen entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

1. Informationspflichten für die Wirtschaft

Es wird eine Informationspflicht gemäß § 10 Abs. 2 für die Versorgungs- und die Entsorgungsbetriebe eingeführt. Diese haben den statistischen Landesämtern auf Anforderung Namen und Anschriften der Wohnungseigentümer zu übermitteln. Die Versorgungs- und die Entsorgungsbetriebe gehören nach § 10 Abs. 2 zu den Stellen, die neben anderen Stellen aus der öffentlichen Verwaltung diese Daten liefern können. Aufgrund der Erfahrungen im Zensustest ist damit zu rechnen, dass ein Drittel der Bundesländer diese Quellen wegen der Qualität und Aktualität der Daten nutzen wird, im Übrigen aber auf andere Stellen zurückgreifen wird.

Bei den Informationspflichten kann seitens der betroffenen Unternehmen auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Da es sich um eine einmalige Übermittlung handelt, ist nur mit geringen Kosten zu rechnen. Die Kosten der Anschriftenbeschaffung können wie folgt geschätzt werden:

Der Aufwand der Versorgungs- bzw. Entsorgungsbetriebe (drei Stunden Arbeitsaufwand bei einem Stundensatz von 18,16 Euro für jeweils 20 833 Unternehmen, davon 11 847 Versorgungsbetriebe und 8 986 Entsorgungsbetriebe) beträgt vermutlich insgesamt ca. 190 000 Euro unter der Annahme, dass nur ein Drittel der Länder die Quellen bei einem Versorgungs- oder Entsorgungsbetrieb nutzen wird.

2. Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger

Keine

3. Informationspflichten für die Verwaltung

Es werden Datenübermittlungspflichten der Vermessungsbehörden (§ 4), der Meldebehörden (§ 5), der Bundesagentur für Arbeit (§ 6) sowie der für die Grundsteuer, für die Führung der Grundbücher und die Führung der Liegenschaftskataster nach Landesrecht zuständigen Stellen und der Finanzbehörden (§ 10) begründet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5525 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 wird das Wort „Gemeindeeigener“ durch die Wörter „Sofern vorhanden, der gemeindeeigene“ ersetzt.
   b) In Nummer 7 wird das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch „Staatsangehörigkeiten“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „, soweit möglich elektronisch,“ eingefügt.
   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung steht der Auskunft nicht entgegen.“

Berlin, den 19. September 2007

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy Vorsitzender	**Kristina Köhler (Wiesbaden)** Berichterstatterin	**Maik Reichel** Berichterstatter	**Christian Ahrendt** Berichterstatter
	Jan Korte Berichterstatter	**Silke Stokar von Neuforn** Berichterstatterin	

Bericht der Abgeordneten Kristina Köhler (Wiesbaden), Maik Reichel, Christian Ahrendt, Jan Korte und Silke Stokar von Neuforn

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/5525** wurde am 14. Juni 2007 in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 73. Sitzung am 19. September 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD empfohlen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner 45. Sitzung am 19. September 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert abgeben.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 46. Sitzung am 4. Juli 2007 einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Die öffentliche Anhörung mit acht Sachverständigen hat der Innenausschuss in seiner 48. Sitzung am 17. September 2007 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf das Protokoll der 48. Sitzung des Innenausschusses vom 17. September 2007 verwiesen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 19. September 2007 den Gesetzentwurf abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/5525 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)239 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(4)239 mit demselben Stimmergebnis angenommen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)261 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Entschließungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag anerkennt die Notwendigkeit einer neuen Volkszählung. Die letzten Volkszählungen fanden 1987 bzw. in der DDR 1981 statt. Seitdem haben sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erheblich geändert. Die fortgeschriebenen Volkszählungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken sind mit zunehmendem zeitlichem Abstand immer ungenauer geworden. Genaue Zahlen sind jedoch für ein planmäßiges und nachvollziehbares staatliches Handeln unverzichtbar. Das gilt namentlich für den Finanzausgleich und für Planungsentscheidungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Bau neuer Schulen, Krankenhäuser und Einrichtungen für ältere Menschen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Entscheidung für einen registergestützten Zensus. Bei dieser Art der Erhebung von Daten auf der Grundlage von Verwaltungsregistern werden der Datenschutz und das Statistikgeheimnis besser gewahrt als bei einer herkömmlichen Volkszählung in Form einer Vollerhebung. Hinzu kommt die Entlastung der Bevölkerung von Auskunftspflichten und eine erhebliche Kostenreduzierung gegenüber einer Totalerhebung, da nur ein Teil der Einwohner befragt wird.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass sich das Verfahren auf wenige Merkmale und wenige Register beschränkt und insbesondere ohne ein Personenkennzeichen auskommt. Auf diese Weise trägt der Gesetzentwurf dem Volkszählungsurteil von 1983 Rechnung. Seinerzeit hatte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber aufgefordert, sich bei künftigen Entscheidungen über derartige Erhebungen „mit dem dann erreichten Stand der Methodendiskussion“ auseinander zu setzen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang die herkömmlichen Methoden der Informationserhebung und -verarbeitung beibehalten werden können (BVerfGE 65, S. 1 ff, S. 55). Zugleich hatte es festgestellt, dass die Übernahme von Daten aus bereits vorhandenen Registern der Verwaltung nicht dazu führen dürfe, „den Bürger in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren“ (a.a.O. S. 57). Dem ebenfalls im Volkszählungsurteil von 1983 aufgestellten Gebot der strikten Trennung von statistischer Erhebung und Verwaltungsvollzug soll dadurch Rechnung getragen werden, dass auch bei auftauchenden Unstimmigkeiten keine Einzeldaten aus dem Bereich der statistischen Ämter an die Meldebehörden gegeben werden dür-

fen. Vielmehr sieht das Gesetz vor, dass nur „Anschriftenbereiche“, zu denen Anhaltspunkte auf unvollständige oder fehlerhafte Daten vorliegen, übermittelt werden. Ein Abgleich oder Nachforschungen der Meldebehörden vor Ort sind ausgeschlossen. Der Deutsche Bundestag begrüßt in diesem Zusammenhang den Verzicht auf die vom Bundesrat geforderte Möglichkeit, Einzelprüfungen durchzuführen, um die Richtigkeit der Meldedaten zu gewährleisten. Eine solche Möglichkeit wäre im Hinblick auf das Trennungsgebot datenschutzrechtlich bedenklich. Einzelprüfungen sind darüber hinaus auch statistikfachlich nicht erforderlich, worauf die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zu Recht hinweist.

Der Deutsche Bundestag nimmt die gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene so genannte Georeferenzierung der Gebäude im Adress- und Gebäuderegister vorgebrachten datenschutzrechtlichen Bedenken ernst. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in das Adress- und Gebäuderegister auch Koordinatenwerte einschließlich Qualitätskennzeichen (Gebäudekoordinaten) aufgenommen werden können. Auf diese Weise sollen die Voraussetzungen für eine kleinräumige Auswertung geschaffen werden. Hierin sehen Sachverständige die Gefahr einer Personenbeziehbarkeit bzw. individuellen Profilbildung sowie die Gefahr der Nutzung der Daten zu Score- und Ratingverfahren. Insofern ergibt sich die Notwendigkeit, die Interessen der Nutzer amtlicher Statistiken an detaillierten statistischen Informationen einerseits und das grundrechtlich geschützte Recht des Einzelnen auf Privatheit und Anonymität andererseits zu einem gerechten Ausgleich zu führen.

Der Deutsche Bundestag betont die Notwendigkeit einer einheitlichen Vorgehensweise bei Vorbereitung und Durchführung des Zensus in Bund, Ländern und Gemeinden. Nur wenn der Zensus in allen Bundesländern nach einheitlichem Verfahren und in gleicher Qualität durchgeführt wird, werden belastbare und vor allem gerichtsfeste Ergebnisse zu erzielen sein. Dies ist unverzichtbar, da der Zensus – wie schon die Volkszählung 1987 – zu erheblichen Veränderungen beim Länderfinanzausgleich und beim kommunalen Finanzausgleich führen wird. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine Reihe von Gemeinden die Ergebnisse des Zensus 2011 angreifen werden. Auch bei der Volkszählung 1987 gab es eine Vielzahl von Widersprüchen und Klagen der Gemeinden, die allerdings in nahezu allen Fällen wegen des Nachweises der Einheitlichkeit des Zählverfahrens abgewiesen wurden.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass auch der vorliegende Gesetzentwurf die Frage eines möglichen Verstoßes gegen das Verbot der Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinden gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes aufgeworfen hat. So wurde vorgebracht, der Gesetzentwurf verstoße gegen das Aufgabenübertragungsverbot, da bestimmte Aufgaben von den nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen (Meldebehörden) wahrzunehmen seien. In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates stellte sich die Bundesregierung auf den Standpunkt, dass kein Verstoß gegen das Aufgabenübertragungsverbot vorliege. Zwar würden bestimmte Pflichten für die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen (Meldebehörden) aufgestellt, doch sei die Frage, ob die Länder den Gemeinden die Aufgabe Meldebehörde durch Landesrecht zuweisen, gerade nicht bundesrechtlich vorgegeben; sie erfolge allein durch Landesrecht. Die Regelung knüpfe lediglich an die landesrechtliche Aufgabenverteilung an. Insofern finde die Aufgabenübertragung durch den jeweiligen Landesgesetzgeber, nicht aber durch den Bundesgesetzgeber statt. Diese erneute Diskussion zeigt, dass das mit der Föderalismusreform eingeführte Aufgabenübertragungsverbot immer wieder zu Auslegungsfragen führt und sich ganz offensichtlich in der Praxis nicht bewährt. Es ist deshalb durch eine Konnexitätsregelung abzulösen, die sicherstellt, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen hat, wenn er die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. *im weiteren Verlauf der Zensusvorbereitung das Zensusvorbereitungsgesetz 2011 fortlaufend daraufhin zu evaluieren, inwieweit es geeignet ist, das Ziel, Statistik und Verwaltung strikt zu trennen, zu erreichen;*
2. *im Entwurf eines Zensusanordnungsgesetzes das System der so genannten Georeferenzierung so zu regeln, dass eine Verwendung der georeferenzierten statistischen Ergebnisse für Zwecke der individuellen Profilbildung und ihrer Nutzung zu Score- und Ratingverfahren ausgeschlossen und ein vernünftiger Ausgleich zwischen den Interessen der Nutzer amtlicher Statistiken an möglichst detaillierten statistischen Informationen und dem grundrechtlich geschützten Recht des Einzelnen auf Privatheit und Anonymität herbeigeführt wird;*
3. *die Verwaltungspraxis fortlaufend auf ihre Einheitlichkeit hin zu beobachten und erforderlichenfalls im Entwurf eines Zensusanordnungsgesetzes Regelungen vorzusehen, die die Einheitlichkeit der Durchführung des Zensus sicherstellen;*
4. *einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das grundgesetzliche Verbot der Übertragung von Aufgaben durch Bundesgesetz auf Gemeinden und Gemeindeverbände durch eine Konnexitätsregelung ersetzt wird, die sicherstellt, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen hat, wenn er die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet.*

II. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Bundestagsdrucksache 16/5525 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)239 vorgenommenen Änderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

Der Änderungsantrag übernimmt die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Mai 2007 (Bundesratsdrucksache 222/07) enthaltenen Änderungsvorschläge 2, 3, 8 und 9.

Zu Nummer 1a (Änderung § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Die Änderung stellt klar, dass entsprechende Angaben nur zu übermitteln sind, sofern sie bei den Meldebehörden vorliegen.

Zu Nummer 1b (Änderung § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7)

Da nach dem Melderechtsrahmengesetz die Nennung mehrerer Staatsangehörigkeiten möglich ist, sollen diese bei Vorliegen auch übermittelt werden.

Zu Nummer 2a (Änderung § 10 Abs. 1 Satz 2)

Die Übermittlung der Angaben sollte soweit möglich elektronisch erfolgen.

Zu Nummer 2b (Ergänzung § 10 Abs. 2)

Die Ergänzung stellt klar, dass die Offenbarung von Verhältnissen, die vom Steuergeheimnis umfasst sind, zum Zwecke der Vorbereitung des Zensus ausdrücklich zugelassen ist.

2. Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonen, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ein notwendiger Schritt zur Vorbereitung des Zensus im Jahr 2011 erfolge. Dessen Durchführung sei vor allem deshalb wichtig, da zahlreiche Gesetze auf die amtlichen Einwohnerzahlen verwiesen, die nur auf diese Weise festgestellt werden könnten und die dann auch beispielsweise beim Länder- und kommunalen Finanzausgleich und bei der Wahlkreiseinteilung als maßgebliche Bemessungsgrundlagen dienten. In der Sachverständigenanhörung sei man sich einig gewesen, dass die neue Methode eines registergestützten Zensus richtig sei, da sie die Bürger weniger belaste, als eine Vollerhebung und eine hinreichende Genauigkeit aufweisen werde. Die Sachverständigen hätten zudem keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf geäußert, der sich mit großer Sensibilität an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientiere. Auf die im Entschließungsantrag der Fraktion der FDP angesprochenen Punkte habe die Bundesregierung im Wesentlichen bereits reagiert. Einzelfragen der Finanzierung und der Zensusdurchführung könnten noch zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden.

Die **Fraktion der FDP** verweist einleitend auf ihren Entschließungsantrag und betont, dass die Anhörung der Sachverständigen Risiken der Zensusvorbereitung und -durchführung aufgezeigt habe. Es sei vor allem zu befürchten, dass die Datenerhebung in Bund und Ländern nicht einheitlich erfolgen werde. Der Bundesrat habe insofern Vorschläge zur Problemlösung gemacht, denen leider nur zum Teil gefolgt worden sei. Angesichts der Bedeutung des Zensus und der erheblichen Kosten ergebe es keinen Sinn, übereilt ein Gesetz zu beschließen, das Klagen provoziere. Die Fraktion der FDP könne dem Gesetzentwurf in dieser Form und zu diesem Zeitpunkt daher nicht zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** teilt zwar die Einschätzung, dass ein registergestützter Zensus sinnvoller sei als eine Vollerhebung. Auch nach der Sachverständigenanhörung sei allerdings keineswegs geklärt, dass eine Volkszählung überhaupt so dringend erforderlich sei, wie dies suggeriert werde. Entscheidender Kritikpunkt seien die im Gesetzentwurf vorgesehene Georeferenzierung und die noch nicht gewährleistete Möglichkeit der Anonymisierung. Die Forderungen aus dem Entschließungsantrag der FDP seien zwar inhaltlich richtig, der Antrag gewähre der Regierung aber zu Unrecht einen Vertrauensvorschuss. Die Fraktion DIE LINKE. müsse den Gesetzentwurf aus diesen Gründen ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sieht im Lichte der Sachverständigenanhörung ebenfalls deutliche Mängel im vorliegenden Entwurf des Zensusvorbereitungsgesetzes. Es müsse sichergestellt sein, dass der Zensus im Ergebnis zu einer gerichtsfesten Bestimmung der Einwohnerzahl Deutschlands führe. Dies sei aber zweifelhaft, da bislang keine Bundeseinheitlichkeit der Datenerhebung gesichert und zudem die Finanzierung nicht geklärt sei. Mit dem nicht ausgereiften Gesetzentwurf riskiere man neben einer Klageflut von betroffenen Ländern und Kommunen auch schlechte, nicht verwertbare Ergebnisse. Auch wenn sie dem Zensus grundsätzlich nicht ablehnend gegenüberstehe, werde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deshalb dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Berlin, den 19. September 2007

Kristina Köhler (Wiesbaden)
Berichterstatterin

Maik Reichel
Berichterstatter

Christian Ahrendt
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333